

Betr.: Verordnung über die Festsetzung der  
Friedhofsgebühren für die Stadt Wiener Neustadt

## KUNDMACHUNG

### VERORDNUNG

#### über die Festsetzung der Friedhofsgebühren für die Stadt Wiener Neustadt

Der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt hat in der Sitzung am 17. Oktober 2022 nach den Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 idgF, folgende Friedhofsgebühren verordnet:

#### § 1

##### Einhebung der Friedhofsgebühren

In der Stadt Wiener Neustadt sind nach den Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480-0, folgende Friedhofsgebühren einzuheben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer  
(Kühleinrichtung)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

#### § 2

##### Höhe der Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Gruften beträgt für

a) Erdgrabstellen:

einzelne Reihengräber, und zwar

- |   |     |        |
|---|-----|--------|
| 1) in der Gruppe K  | EUR | 83,00  |
| 2) Einzelgräber in den Feldern 27-50 und 52-58  | EUR | 180,00 |
| 3) Einzelgräber in den Gruppen bzw. Feldern F 3-5 und 7,<br>H 7-9, Je 2-11, Ji 2-6 sowie in den Feldern 1-26 und<br>für die Neuanlage von solchen Gräbern | EUR | 264,00 |

<u>Kindergräber, und zwar</u> in den Feldern 30-36	EUR	90,00
<u>Familiengräber, und zwar:</u>		
in den Gruppen bzw. Feldern F 3-5 und 7, H 7-9, Je 2-11, Ji 2-6 sowie in den Feldern 1-26 und 51-52:		
1) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	EUR	503,00
2) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	EUR	1006,00
in den Feldern 27-50 und 53-58:		
1) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	EUR	301,00
2) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	EUR	602,00
in den Gruppen bzw. Feldern A, B, C, D, E, F 1, 2 und 6, G, H 1-6 und 10-12, Je 1, Ji 1 und 7, M, O, R, S, U, I, II, III, IV und V:		
1) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	EUR	710,00
2) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	EUR	1.420,00
in der Gruppe W (inkl. Fundament):		
1) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	EUR	1.386,00
2) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	EUR	2.772,00
b) <u>sonstige Grabstellen:</u>		
<u>Grüfte und zwar:</u>		
1) zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	EUR	4.495,00
2) zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	EUR	5.941,00
3) zur Beisetzung bis zu 12 Leichen	EUR	8.831,00
<u>Urnennischen:</u>		
Zur Beisetzung bis zu 6 Urnen	EUR	2.722,00
(2) Für gemeinsame Reihengräber (so genannte Schachtgräber) und für die Gedenkstätte für Tot- und Fehlgeburten ist keine Gebühr zu entrichten.		

### § 3

#### Höhe der Verlängerungsgebühr

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

#### Ausgenommen:

Die Gräber der Gruppe W:

- |  |     |          |
|--|-----|----------|
| 1) Verlängerungsgebühr für Gräber bis zu 2 Leichen | EUR | 710,00   |
| 2) Verlängerungsgebühr für Gräber bis zu 4 Leichen | EUR | 1.421,00 |

Urnennischen im Urnenhain:

- |  |     |          |
|--|-----|----------|
| 1) Verlängerungsgebühr für Urnennischen<br>zur Beisetzung, bis zu 6 Urnen  | EUR | 597,00   |
| 2) Verlängerungsgebühr für Urnennischen<br>zur Beisetzung, bis zu 12 Urnen | EUR | 1.195,00 |

- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

#### **§ 4 Höhe der Beerdigungsgebühr**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und für die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt für:
- |   |     |        |
|---|-----|--------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Einzelgrab                        | EUR | 165,00 |
| b) Beerdigung einer Leiche in einem Familiengrab                      | EUR | 421,00 |
| c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft                             | EUR | 880,00 |
| d) Beerdigung einer Urne oder Aschenkapsel in einer Erdgrabstelle     | EUR | 129,00 |
| e) Beisetzung einer Urne oder Aschenkapsel in einer Urnennische       | EUR | 165,00 |
| f) Beisetzung einer Urne oder Aschenkapsel in einer Gruft für Leichen | EUR | 605,00 |
- (2) Für Leichen von Kindern unter 10 Jahren beträgt die Beerdigungsgebühr die Hälfte der nach Abs. 1 lit. a bis c zu entrichtenden Gebühr.
- (3) Ist eine der unter Abs. 1 lit. a, b und d angeführten Grabstellen mit einer Einfassung und einem Deckel ausgestattet (blinde Gruft), so erhöht sich die Beerdigungsgebühr für das Abheben und Wiederversetzen der Deckplatten um EUR 402,00.
- Ist eine Gruft mit einem Deckel ausgestattet, so erhöht sich die Beerdigungsgebühr um EUR 496,00.
- Ist eine Urnennische mit einer Platte ausgestattet, so erhöht sich die Beerdigungsgebühr um EUR 267,00.
- (4) Für die Beerdigung in gemeinsamen Reihengräbern (so genannte Schachtgräber) und bei der Gedenkstätte für Tot- und Fehlgeburten ist keine Gebühr zu entrichten.

#### **§ 5 Enterdigungsgebühren**

- (1) Die Enterdigungsgebühr wird mit dem Zweifachen der im § 4 festgesetzten Beerdigungsgebühr festgesetzt.
- (2) Erfolgt die Exhumierung einer Leiche vor Ablauf der Mindestruhefrist (10 Jahre) wird die Enterdigungsgebühr mit dem Dreifachen der im § 4 festgesetzten Beerdigungsgebühr festgesetzt.

**§ 6**

**Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühleinrichtung) und der Aufbahnhalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühleinrichtung) beträgt für jeden angefangenen Tag EUR 32,00.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt für jeden angefangenen Tag EUR 108,00.

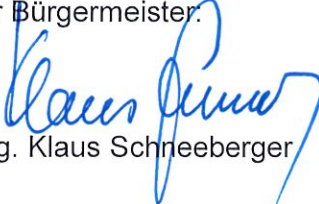
**§ 7**

**Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31.12.2022 tritt die Friedhofsgebührenverordnung, beschlossen in der Gemeinderatssitzung 8. November 2021 außer Kraft.

Wiener Neustadt, 21. Oktober 2022

Der Bürgermeister:

  
Mag. Klaus Schneeberger

**Magistrat der Stadt Wiener Neustadt**

Geschäftsbereich II

Gruppe 4

Amtstafelanschlag

angeschlagen am: 7.11.2022

abzunehmen am: 24.11.2022

abgenommen am: 24.11.2022

Der Gruppenleiter: i.A. K.

1768